



107. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam vom 17. November bis vorerst 6. Dezember 2020)

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und vor dem Hintergrund der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sind die österreichischen Bischöfe mit der Regierung übereingekommen, **öffentliche Gottesdienste vorübergehend und befristet bis zum Ende dieses Lockdown** (voraussichtlich 6. Dezember) **auszusetzen**.

Die **Kirchen** stehen tagsüber **weiterhin für das persönliche Gebet offen**.

Zulässig ist die **Feier nicht öffentlich zugänglicher Sonntagsgottesdienste** im kleinsten Kreis. Für diese gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Möglich ist** nur ein **nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst**, der von einer **kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher)** stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.¹
- Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich **für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum** aufhalten.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen.
- Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**.
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.

¹ Ausgenommen sind Konventgottesdienste klösterlicher Gemeinschaften u. Ä.

- Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die **Hände desinfizieren**.
- Der Gottesdienst soll **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden.
- Die Feier nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienste ist nach den Bestimmungen dieser Rahmenordnung auch an Wochentagen möglich.
- Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
- Alle Gläubigen sind eingeladen, **daheim** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream² etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.

Regelungen zur liturgischen Musik

Möglich ist derzeit **nur der Gesang von Solisten**. Eine Kantorin / ein Kantor soll die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (gro-ße) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Mini-mierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - o Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;
 - o es ist nur Handkommunion möglich;
 - o die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
 - o mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

² Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

Feiern der Taufe

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feiern der Trauung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte ist nur außerhalb des Beichtstuhles möglich, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Das Tragen von MNS ist (v.a. bei einem längeren Gespräch) angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Für Kranke und Sterbende bleibt die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung unter Einhaltung strenger Hygieneregeln nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung gewährleistet.
- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden, um die Hygieneregeln einhalten zu können.

Begräbnisse

- Zur Feier des Begräbnisses sind bis zu 50 Personen zugelassen. Dies gilt auch für **Gottesdienste (Messfeier/Wort-Gottes-Feier) unmittelbar vor oder nach der Bestattung**. Für sie gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Anmerkung: Diese Rahmenordnung wurde durch die nachfolgende Rahmenordnung ersetzt (siehe Pkt. 108).

108. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam vom 7. Dezember 2020 bis vorerst 6. Jänner 2021)
(zusätzliche Konkretisierungen für Weihnachten auf
Basis dieser Rahmenordnung werden noch
verlautbart)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben¹ etc.) gelten die

¹ Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**.
Das kann die Absperrung jeder zweiten Kirchenbank erforderlich machen.
Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.

Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.

Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin, Solistin/Solist etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1,5 Metern ist aber einzuhalten.

- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zu Abstand und Mund-Nasen-Schutz (MNS) eingehalten werden.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenen empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind unbedingt zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein.
Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.

- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.)** eine Unterstützung sein.
Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
 - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
 - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
 - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Regelungen zur liturgischen Musik

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegesang und Chorgesang derzeit unterbleiben**.

Nicht betroffen davon ist der Gesang von (bis zu vier) Solisten. Diese oder eine Kantordin / ein Kantor sollen wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, bis zu vier Soloinstrumente) treten. Diese Regelungen gelten auch für Gottesdienste im Freien.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.

- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern immer einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen.
 - die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern

sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

Feiern der Taufe

mögen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wo dies nicht möglich ist, können sie nur im kleinsten Kreis stattfinden (d. h. analog zu den staatlichen Bestimmungen können neben dem Taufspender nur Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten anwesend sein).

Feiern der Trauung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahnhallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.

109. DEKRETE

1. Entwicklungsraum Stadtdekanat 8/9

DEKRET FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN UND DEKANATSNEUZUORDNUNG

Aufgrund der Bitte verschiedener Pfarren des Stadtdekanats 8/9 die mit 29. November 2015 festgelegten Entwicklungsräume zu verändern verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021, dass die im Folgenden genannten Pfarren im Vikariat Wien-Stadt einen gemeinsamen Entwicklungsraum bilden.

Stadtdekanat 8/9

Die Pfarren Alser Vorstadt, Breitenfeld, Canisiuskirche, Lichtental, Maria Treu und Rossau bilden einen gemeinsamen Entwicklungsraum.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, am 26. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Entwicklungsraum Stadtdekanat 1 und Neuordnung Pfarre Votivkirche

DEKRET FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN UND DEKANATSNEUZUORDNUNG

Aufgrund der Bitte der Pfarre Votivkirche, Wien 9, die mit 29. November 2015 festgelegten Entwicklungsräume zu verändern, verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021, dass die im Folgenden genannten Pfarren im Vikariat Wien-Stadt jeweils einen Entwicklungsraum bilden.

Stadtdekanat 1

Die Pfarren Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Maria Rotunda, St. Augustin, St. Michael, Unsere Liebe Frau zu den Schotten und die Votivkirche bilden einen Entwicklungsraum.

Entsprechend verlässt die Pfarre Votivkirche mit 31. Dezember 2020 den Entwicklungsraum Wien-Alsergrund.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 verfüge ich als Erzbischof von Wien weiters, dass die Pfarre Votivkirche vom Stadtdekanat 8/9 in das Stadtdekanat 1 wechselt, um die gemeinsame Entwicklung der Pfarren im Dekanat pastoral zu unterstützen und eine klare Zuordnung in der Verwaltung zu ermöglichen.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, am 26. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

3. Neuordnung Thomaskolleg

DEKRET

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 verfüge ich, dass das

THOMASKOLLEG,

früher Weltpriester-Bildungsinstitut zum hl. Augustinus,

dem Referat für Anderssprachige Gemeinden zugeordnet wird.

Das Thomaskolleg als eigene Dienststelle wird damit aufgelöst, bleibt jedoch als eigener Rechtsträger bestehen.

Wien, am 18. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

4. Zuordnung Matrikenreferat und Diözesanarchiv

DEKRET

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 verfüge ich, dass

MATRIKENREFERAT und DIÖZESANARCHIV,

bisher eigenständige Dienststellen, zur Wiederherstellung der im erzbischöflichen Ordinariat Wien vorgesehenen Organisationsstruktur (vgl. WDBI 128 [1990], S. 39 und WDBI 128 [1990], S. 42),

**in das erzbischöfliche Ordinariat eingegliedert
und dem Büro des Ordinariatskanzlers zugeordnet werden.**

Wien, am 18. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

109. STATUT FÜR DAS PERSONALREFERAT

1. Zuständigkeit

- 1.1 Das Personalreferat ist nach Maßgabe dieses Statutes für die Personal- und Besoldungsangelegenheiten der Laiendienstnehmer der Erzdiözese Wien und ihrer Pfarren, der aktiven und pensionierten Pfarrhaushälterinnen und der in der Erzdiözese Wien inkardinierten oder in der Erzdiözese Wien im Dienst stehenden Priester und besoldeten Diakone sowie für die Verwaltung der pfarrlichen Mensa-Communis-Mittel zuständig. Ausgenommen sind die kirchlich bestellten Religionslehrer und die Hausbesorger.
Die Personal- und Besoldungsangelegenheiten weiterer, dem Ordinarius der Erzdiözese Wien unterstehender Rechtsträger können im Einzelfall vom Erzbischof von Wien oder vom Generalvikar dem Personalreferat übertragen werden.
- 1.2 Das Personalreferat ist als Teil des Erzbischöflichen Ordinariates eingerichtet und als solches an die Weisungen des Generalvikars, bei dessen Verhinderung an die des Ordinariatskanzlers beziehungsweise eines anderen vom Generalvikar bestimmten Vertreters gebunden.
- 1.3 Das Personalreferat arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit eigenständig.

2. Arbeitsweise und Organisation

- 2.1 Die detaillierte Aufgabenbeschreibung des Personalreferates und die Geschäftsverteilung innerhalb der im Punkte 1. beschriebenen Zuständigkeit obliegt, soweit die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Diözesankurie betroffen ist, dem Generalvikar der Erzdiözese Wien, für die interne Geschäftsverteilung dem Referatsleiter.
- 2.2 Wenn es die Umstände, insbesondere der Umfang des Personalreferates erforderlich erscheinen lassen, kann der Generalvikar der Erzdiözese Wien einem Referenten die Stellung eines Dienststellenleiters für einen Fachbereich im Sinne der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien zuerkennen. Andernfalls ist der Referatsleiter Dienststellenleiter für alle Mitarbeiter des Personalreferates.
- 2.3 Schriftstücke rechtsverbindlichen Inhaltes sowie die durch Anordnung des Referatsleiters vorbehaltene Korrespondenz zeichnet der Referatsleiter oder der sachlich zuständige Dienststellenleiter, welcher dazu zum Notar ernannt wird, jeweils gemeinsam mit dem Generalvikar, bei dessen Verhinderung mit dem Ordinariatskanzler beziehungsweise einem anderen vom Generalvikar bestimmten Vertreter. Im sonstigen Schriftverkehr ist jeder Referent nach Ermächtigung durch den Referatsleiter allein zeichnungsberechtigt.

- 2.4 Der Referatsleiter hat ein Anhörungsrecht bei der Erstellung des jeweiligen Personalbudgets der Erzdiözese Wien. Er und die jeweils zuständigen Referenten haben das Recht, Einblick in die finanziellen Unterlagen zu nehmen, soweit sie das Personal betreffen.
- 2.5 Der Referatsleiter und die Referenten haben die Pflicht, bei allen Personalangelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen haben, auf die Einhaltung der Ansätze des Personalbudgets zu achten.
- 2.6 In allen Personalangelegenheiten ist von den Dienstnehmern, den Dienststellen und den Amtsträgern der Dienstweg einzuhalten. Jede Personalangelegenheit wird über das Personalreferat eingereicht. Wird eine andere Stelle oder ein Dienststellenleiter direkt damit befasst, so müssen diese das Personalreferat einschalten.
- 2.7 Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen des bewilligten Personalbudgets sind der Finanzkammer der Erzdiözese Wien in Durchschrift bekannt zu geben.

3. Schlussbestimmung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Statut gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen jeglichen Geschlechts.

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Vorherige Bestimmungen treten, soweit sie diesem Statut widersprechen, mit diesem Tage außer Kraft.

Wien, am 16. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Guber e. h.
Kanzler

110. STATUT DER STABSTELLE FÜR MISSBRAUCHS- UND GEWALTPRÄVENTION, KINDER- UND JUGENDSCHUTZ DER ERZDIÖZESE WIEN

Präambel

Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt, 2010“ (in der Folge: „Rahmenordnung“) wurde 2012 für den Bereich der Erzdiözese Wien die Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz ad experimentum errichtet. Mit Wirksamkeit vom **1. Februar 2017** richtete ich die Stabsstelle auf Dauer ein und gebe ihr nunmehr folgendes Statut:

§ 1 Aufgaben der Stabsstelle

Die Stabsstelle ist zuständig für Präventionsarbeit gegen sexualisierte Übergriffe und Gewalt.

- (1) Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung in der geltenden Fassung hat die Stabsstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sensibilisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für die Themen sexualisierte Übergriffe und Gewalt
 - b. Professionalisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
 - c. Information und Beratung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
 - d. subsidiär Entgegennahme und Weiterleitung der Meldungen von Verdachtsfällen
 - e. Vernetzungsarbeit
 - f. regelmäßige Beratung der Diözesanleitung in Hinblick auf Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung
- (2) Unterstützung der diözesanen Lobbyarbeit für Kinderrechte
Die konkrete Umsetzung dieser Aufgaben wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Generalvikar nach Stellungnahme durch den Leiter / die Leiterin der Stabsstelle erlassen.
 - (3) Die Stabsstelle arbeitet mit zivilgesellschaftlichen Fachstellen zusammen.

§ 2 Struktur der Stabsstelle

- (1) Die Stabsstelle ist als Teil des Personalreferates dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeordnet.
- (2) Die Leitung der Stabsstelle erfolgt durch den / die Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese Wien.
- (3) MitarbeiterInnen der Stabsstelle werden nach Bedarf im Rahmen des Dienstpostenplanes der Erzdiözese Wien angestellt. Jedenfalls muss es eine/n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n geben. Die Funktion kann vom/von der Präventionsbeauftragte/n wahrgenommen werden.
- (4) Eine regelmäßige externe Fachberatung für die Leitung der Stabsstelle ist zu gewährleisten.
- (5) Weitere beratende Gremien können eingerichtet werden. Die Vorgangsweise dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Leitung der Stabsstelle

- (1) Der / die Leiter/in muss über Fachkenntnisse im Bereich Prävention gegen (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt sowie über Erfahrung in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verfügen und biographische Erfahrungen mit Gewalt reflektiert und bearbeitet haben sowie persönlich belastungsfähig sein.
Die notwendige Qualifikation des Leiters / der Leiterin der Stabsstelle und deren jeweiliges Anforderungsprofil sind gegebenenfalls dem aktuellen Wissensstand im Hinblick auf Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz im Bereich Prävention anzupassen.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch den Generalvikar in Rücksprache mit einem Gremium, das jedenfalls aus dem/der Personalreferenten/in der Erzdiözese Wien sowie dem/der Dienststellenleiter/in „Junge Kirche“ besteht.

(3) Unmittelbarer Vorgesetzter des Leiters /der Leiterin der Stabsstelle ist der/die Leiter/in des Personalreferates.

§ 4 Gültigkeit

Das Statut tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und gilt unbefristet.

Wien, am 16. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Guber e. h.
Kanzler

111. STATUT DER ERWACHSENENBILDUNG DER ERZDIÖZESE WIEN

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 gebe ich der Dienststelle Erwachsenenbildung als Teil der Diözesankurie nachstehendes neues Statut. Dieses ersetzt das Statut vom 1. Jänner 2007.

Statut für die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Erwachsenenbildung zielt auf die Entfaltung der Person in ihren vielfältigen Beziehungen und in diesem Sinn auf den Erwerb persönlicher, religiöser, sozialer, politischer, kultureller, geistiger und körperlicher Fähigkeiten.
2. Die Aufgaben der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien umfassen die Planung, Konzeption und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, die den ganzen Menschen im Blick und somit folgende vier Dimensionen umfassen: theologisch-religiöse, lebensbegleitende, sozial-politische sowie kulturelle Bildung.
3. Die Bildungsangebote orientieren sich – im Horizont des christlichen Glaubens – am aktuellen Stand der theologischen, anthropologischen und didaktisch-methodischen Erkenntnisse einerseits und den pastoralen und existentiellen Bedürfnissen andererseits. Sie entsprechen dem Bundesgesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. II Nr. 228/2001).
4. Die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien erbringt zentrale Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung für kirchliche Einrichtungen (territorial und kategorial). Sie bietet zertifizierte systematische Ausbildungselemente für die Übernahme bestimmter kirchlicher Dienste. Sie erbringt weiters Dienstleistungen, die dem Dialog zwischen Kirche und Welt konkret förderlich sind und einer Positionierung christlicher Werte in der Gesellschaft dienen. Sie koordiniert die gesamten Erwachsenenbildungsaktivitäten in der Erzdiözese Wien.

§ 2 Struktur

Die bisher teilselbständigen Einrichtungen Anima - Bildungsinitiative für Frauen, Katholisches Bildungswerk Wien, Kirchliches Bibliothekswerk, Literarische Kurse, Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur und Wiener Theologische Kurse sind in drei Abteilungen mit jeweils eigener Leitung zusammengeordnet:

Erwachsenenbildung Theologie: Wiener Theologische Kurse, Akademie am Dom

Erwachsenenbildung Literatur: Literarische Kurse, Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur

Erwachsenenbildung Regional: Katholisches Bildungswerk, Anima - Bildungsinitiative für Frauen, Kirchliches Bibliothekswerk

Eine gemeinsame Administration mit eigener Leitung ist eingerichtet. Die bisher teilselbständigen Einrichtungen bleiben als Marken erhalten. Das Bildungshaus Schloss Großrußbach und das Bildungszentrum St. Bernhard bleiben weiterhin teilselbständige Abteilungen.

Für die Arbeit der Abteilungen / Marken können eigene Statute bzw. Geschäftsordnungen im Rahmen des Statutes der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien erstellt werden.

Abteilungen oder Marken können in struktureller Verbindung mit anderen (kirchlichen) Einrichtungen stehen, wie z. B. die Wiener Theologischen Kurse. Sie stehen in enger struktureller und organisatorischer Verbindung mit dem Institut Fernkurs für theologische Bildung der Österreichischen Bischofskonferenz (Zusammenordnung durch gemeinsame Leitung, personelle Verflechtung der Kuratorien und den gemeinsamen Namen „Theologische Kurse“). Aus dieser Zusammenordnung folgt, dass die Leitung der Wiener Theologischen Kurse in ihrer Arbeit selbständig ist, wobei der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien die Letztverantwortung (hinsichtlich Budget und Gesamtentwicklung Bereich Erwachsenenbildung) zukommt (vgl. §4). Daraus folgt weiters, dass die Leitung der gemeinsamen Administration hinsichtlich der administrativen Abläufe der Abteilung Theologie – unbeschadet ihrer dienstrechtlichen Letztverantwortung – koordinierende Funktion hat.

§ 3 Organe der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien

1. Geschäftsführung
2. Abteilungsleiter/innen, Leiter/innen/konferenz

§ 4 Die Geschäftsführung

Die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Erzbischof für Wien aus dem Kreis der Leiter/innen ernannt werden. Der/Die Geschäftsführer/innen haben Leitungserfahrung in der kirchlichen Erwachsenenbildung, zumindest einer der Geschäftsführer/innen hat ein Theologiestudium absolviert. Die Geschäftsführer/innen führen die laufenden

Geschäfte und sorgen für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben (vgl. § 1), insbesondere durch:

- Koordination der und Letztverantwortung für die inhaltlichen Planungen der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien
- Erstellung des Gesamtbudgets, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses
- die finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge und Letztverantwortung für die Verwirklichung der Aufgaben der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien
- die Vertretung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien.

Im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer/innen regelt die Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung.

§ 5 Abteilungsleiter/innen, Leiter/innen/konferenz

1. Den Leiter/innen obliegen – im Rahmen der Richtlinien der Geschäftsführung – folgende

Aufgaben:

- Inhaltliche, organisatorische und wirtschaftliche Leitung der Abteilung
- Sie sind Vorgesetzte aller Mitarbeiter/innen der jeweiligen Abteilung
- Erstellung der Budgets und der Jahresabschlüsse der Abteilung

2. Der Leiter/innen/konferenz gehören die Leiter/innen der Abteilungen Erwachsenenbildung Theologie, Erwachsenenbildung Literatur, Erwachsenenbildung Regional, des Bildungshauses Schloss Großrußbach, des Bildungszentrums St. Bernhard, die Geschäftsführung sowie die Leitung der gemeinsamen Administration an. Sie tritt mindestens 4 x jährlich zusammen. Alle das Gesamt der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien betreffenden Entscheidungen werden in der Leiter/innenkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Der Geschäftsführung kommt ein Vetorecht zu.

§ 6 Mittel

Die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erzielt die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen:

- Teilnehmer/innen/beiträge
- Zuschüsse der Erzdiözese Wien
- Subventionen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder etc.)
- Entgelte für Dienstleitungen
- Spenden

§ 7 Auflösung

Im Falle der Auflösung entscheidet der Erzbischof von Wien, welche der Einrichtungen selbständig bzw. in einer anderen Struktur weiterarbeiten sollen.

Wien, am 9. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

112. STATUT DER „WIENER THEOLOGISCHEN KURSE“ (ABTEILUNG THEOLOGIE DER ERWACHSENENBILDUNG DER ERZDIÖZESE WIEN) 2021

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 setze ich nachfolgendes Statut in Kraft.

Statut der „Wiener Theologischen Kurse“ 2021 (Abteilung Theologie der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien)

- § 1 Die „Wiener Theologischen Kurse“ sind eine Einrichtung der Erzdiözese Wien, zugeordnet der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien/Abteilung Theologie. Sie unterstehen dem Erzbischof von Wien und sind diesem Rechenschaft schuldig. In ihrer Arbeit sind die Kurse selbständig. Sie haben ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3.
- § 2 Ziel der Tätigkeiten der „Wiener Theologischen Kurse“ ist die Vertiefung des Glaubensverständnisses katholischer Christ/inn/en und deren Befähigung, dieses argumentativ weiterzugeben, sowie die Vermittlung eines fundierten Verständnisses der christlichen Tradition an Interessierte. Das geschieht auf dem Weg philosophisch-theologischer und didaktisch-methodischer Erwachsenenbildung. Die Einrichtung und die Gestaltung solcher Kurse hat der Entwicklung der theologischen und der didaktisch-methodischen Erkenntnisse einerseits und den gesellschaftlich-pastoralen Bedürfnissen andererseits zu entsprechen.
- Die einzelnen Kursformen sind in einer Studienordnung zu beschreiben. Für einen im Sinne der Prüfungsordnung abgeschlossenen Theologischen Kurs wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Kursleitung sowie vom Erzbischof von Wien unterfertigt wird. Der Abschluss des Theologischen Kurses gilt als systematisch-theologische Grundausbildung für den Ständigen Diakonat und einige pastorale Berufe.
- Weitere Angebote der „Wiener Theologischen Kurse“ sind Spezialkurse, die zu einer ersten Begegnung mit theologischem Denken einladen oder theologische Inhalte vertiefen. Darüber hinaus werden öffentliche Einzelveranstaltungen (Vorträge und Podiumsgespräche) im Rahmen der „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ angeboten.
- § 3 Organe der „Wiener Theologischen Kurse“ sind:
1. die Leitung (§ 4 - § 6)
 2. das Sekretariat (§ 7)
 3. das wissenschaftlich-pädagogische Team (§ 8)
 4. das Kuratorium (§ 9 - § 13)
- § 4 Der Leiter/Die Leiterin der „Wiener Theologischen Kurse“ und damit der „AKADEMIE am DOM“ (§ 14) sowie der „Abteilung Theologie“ der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien hat auch die Leitung des „Institutes Fernkurs für theologische Bildung“ inne.
- Die Wiener Theologischen Kurse stehen in enger struktureller und organisatorischer Verbindung mit dem Institut Fernkurs für theologische Bildung der Österreichischen Bischofskonferenz: Zusammenordnung durch Identität der Leitung, personelle Verflechtung der Kuratorien (§ 9) und den gemeinsamen Namen „THEOLOGISCHE

KURSE“ (§ 19, vgl. auch Statut EB EDW § 2). Aus dieser Zusammenordnung folgt, dass der Leiter/die Leiterin die Wiener Theologischen Kurse sowie die AKADEMIE am DOM nach außen vertritt und die laufenden Geschäfte führt, indem er/sie – im Rahmen der diözesanrechtlichen Vorschriften und in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien und unbeschadet ihrer Letztverantwortung in Fragen des Budgets und der Gesamtentwicklung des Bereichs Erwachsenenbildung – die inhaltliche, finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge für die Verwirklichung der Aufgaben der Wiener Theologischen Kurse sowie der AKADEMIE am DOM trifft. Dies geschieht in Übereinstimmung mit seiner/ihrer Verantwortung als Leiter/in des Instituts Fernkurs für theologische Bildung.

Bestellungsvoraussetzung: Absolvierung eines Studiums der Fachtheologie mit mindestens Magisterium sowie mehrjährige Erfahrung in der theologischen Erwachsenenbildung.

- § 5 Der Leiter/Die Leiterin wird vom Erzbischof von Wien – nach Anhörung des Kuratoriums – der Österreichischen Bischofskonferenz präsentiert. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz, welche auch eine allfällige Abberufung nach Pflege des Einvernehmens mit dem EB von Wien vornimmt. Steht der Leiter/die Leiterin in einem Dienstverhältnis zur Kirche, muss die Abberufung unter Beachtung der Bestimmungen des Dienstrechtes erfolgen.
- § 6 Aufgaben der Leitung sind insbesondere:
- a) Durchführung der Kurse entsprechend der Studienordnung;
 - b) Planung neuer Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmodelle und Erarbeitung von Änderungen oder Weiterungen der Studienordnung zur Vorlage an das Kuratorium;
 - c) Herausgabe von Studienbehelfen;
 - d) Antrag auf Begründung und Auflösung von Dienstverträgen an das Personalreferat der Erzdiözese Wien (nach Abklärung der diesbezüglichen budgetären Belange mit der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien);
 - e) Dienstaufsicht über das Sekretariat und die wissenschaftlich-pädagogischen Assistent/inn/en;
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes und Rechnungsabschlusses, Vorlage an das Kuratorium und Übermittlung des vom Kuratorium bewilligten Haushaltsplanes an die Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien und die Finanzkammer der Erzdiözese Wien zur Genehmigung.
- § 7 Für die Durchführung aller in § 6 angeführten Aufgaben steht der Leitung ein Sekretariat zur Verfügung. In Hinblick auf jene Angelegenheiten, die sowohl die Abläufe der Wiener Theologische Kurse als auch des Institut Fernkurs für theologische Bildung betreffen, und zur Nutzung der entsprechenden Synergien wird eine Person aus einem der beiden Sekretariate als Koordinator/in benannt. Die Leitung der Abteilung Administration hat hinsichtlich der administrativen Abläufe der Abteilung Theologie koordinierende Funktion und stimmt sich mit der/dem Sekretariatskoordinator/in der THEOLOGISCHEN KURSE ab.
- § 8 In der Durchführung der in § 6 a) - c) angeführten Aufgaben wird die Leitung von wissenschaftlich-pädagogischen Assistent/inn/en unterstützt.
- § 9 Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.
Von den fünf Mitgliedern sollen mindestens zwei Mitglieder identisch sein mit den Mitgliedern des Kuratoriums des „Instituts Fernkurs für theologische Bildung“. Dadurch soll die Zusammenordnung der „Wiener Theologischen Kurse“ mit dem „Institut

- Fernkurs für theologische Bildung“ gewährleistet sein, unbeschadet deren Selbständigkeit.
- § 10 Der Erzbischof von Wien ernennt ein Mitglied des Kuratoriums zum Vorsitzenden des Kuratoriums für dessen Funktionsdauer. Ist der Vorsitzende verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat er das Recht, für diese Sitzung eine/n Vertreter/in aus den Mitgliedern des Kuratoriums zu bestimmen. Ist das nicht möglich, wählt das Kuratorium für diese Sitzung eine/n Vertreter/in des Vorsitzenden.
- § 11 Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Darüber hinaus kann sowohl die Leitung wie auch jedes Mitglied des Kuratoriums unter Angaben von Gründen die Einberufung des Kuratoriums vom Vorsitzenden verlangen. Die Sitzungen des Kuratoriums der Wiener Theologischen Kurse können gemeinsam mit jenen des Instituts Fernkurs für theologische Bildung stattfinden.
- § 12 Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Kuratoriums einberufen. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Kuratoriums. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Leiter/die Leiterin mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- § 13 Aufgaben und Rechte des Kuratoriums sind insbesondere:
- a) Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung;
 - b) Zustimmung zu den von der Leitung vorgeschlagenen Lehrenden;
 - c) Überwachung der Tätigkeit der Leitung mit dem Recht der Einsichtnahme in alle einschlägigen Unterlagen;
 - d) Zustimmung zum Haushaltsplan. Diese Zustimmung kann auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden.
 - e) Das Kuratorium kann jederzeit einen Bericht über die Tätigkeit der Leitung verlangen.
- § 14 **AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien**
Mit 1. Juli 2017 ist die „Wiener Katholische Akademie“ als „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ Bestandteil des Bildungsangebotes der Wiener Theologischen Kurse und veranstaltet öffentliche Einzelveranstaltungen wie Vorträge und Podiumsgespräche. Sie ist der Dienststelle Erwachsenenbildung/Wiener Theologische Kurse zugeordnet und dem Erzbischof von Wien Rechenschaft schuldig. In ihrer Arbeit ist die Akademie selbständig.
- a) **Leitung**
Die Leitung der „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ hat der Leiter/die Leiterin der „Wiener Theologischen Kurse“ inne (vgl. § 4). Die Akademieleitung trifft – in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Dienststelle Erwachsenenbildung (vgl. § 4) – die inhaltliche, finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge für die Arbeit der „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“, insbesondere die Ausgestaltung des Programms, die Auswahl der Referentinnen und Referenten sowie die Evaluation der Arbeit der Akademie. An der Entwicklung und Durchführung des Programms wirken die wissenschaftlichen Assistent/inn/en der THEOLOGISCHEN KURSE (Wiener theologische Kurse und Institut Fernkurs für theologische Bildung) mit. Da die Akademie Bestandteil des Bildungsangebotes der Wiener Theologischen Kurse ist, ist der Akademieleiter dem Kuratorium der Wiener Theologischen Kurse auskunftspflichtig (vgl. § 13).

- b) Interdisziplinärer wissenschaftlicher Beirat
Der interdisziplinäre wissenschaftliche Beirat der „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ umfasst mindestens fünf Personen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Kunst & Kultur, Gesellschafts- und Humanwissenschaften sowie Medizin und Theologie. Weiters gehört dem Beirat ein Mitglied der Geschäftsführung der Dienststelle Erwachsenenbildung an. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Akademieleitung vom Erzbischof von Wien auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Weitere Personen können als Berater/inn/en beigezogen werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.
Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von der Akademieleitung einberufen. Der Beirat hat beratende Funktion zu folgenden Themen: Diskussion der inhaltlichen Ausrichtung und Positionierung der Akademie, Einbettung der Akademiearbeit in den wissenschaftlichen Diskurs sowie Erörterung aktueller und relevanter Fragestellungen. An den Beiratssitzungen nehmen die Akademieleitung und die programm-verantwortlichen MitarbeiterInnen der Akademie teil.
- § 15 Finanzierung: Der Personalaufwand der „Wiener Theologischen Kurse“ wird – im Rahmen des genehmigten Dienstpostenplanes und nach Freigabe der Nachbesetzung durch den Generalvikar – von der Erzdiözese Wien getragen.
Der Sachaufwand der „Wiener Theologischen Kurse“ wird durch Regiebeiträge der Teilnehmer/innen und durch Subventionen gedeckt, sowie durch einen im Rahmen des Haushaltsplanes zu genehmigenden Zuschuss der Erzdiözese Wien.
Die „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ wird als eigene Kostenstelle im Budget der Dienststelle Erwachsenenbildung/Wiener Theologische Kurse geführt. Der Sachaufwand ist aus Veranstaltungseinnahmen und Subventionen abzudecken. Das wissenschaftliche und administrative Personal wird gemäß dem Dienstpostenplan der Dienststelle Erwachsenenbildung von der Erzdiözese Wien finanziert.
- § 19 Aus Gründen der Corporate Identity wird zur gemeinsamen Bezeichnung der „Wiener Theologischen Kurse“ und des „Instituts Fernkurs für theologische Bildung“ nach außen hin die Bezeichnung „THEOLOGISCHE KURSE“ verwendet.

Wien, am 9. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

113. STATUT DER BILDUNGS-AKADEMIE WEINVIERTEL DER ERZDIÖZESE WIEN

Mit 1. Jänner 2021 errichte ich die **Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien (BAW der EDW)** als Nachfolgeorganisation des Bildungshauses Schloss Großrußbach und setze mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 nachfolgendes Statut in Kraft.

Statut der Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien

1. Zweck

Die **Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien (BAW der EDW)** ist eine Einrichtung der Erzdiözese Wien und Teil der Dienststelle Erwachsenenbildung. Sitz ist (vorläufig bis 30. 6. 2021) 2114 Großrußbach, Schlossbergstraße 8.

Hauptaufgabe ist die Organisation und Durchführung kirchlicher Bildungsveranstaltungen (längerfristige bzw. Veranstaltungen von überpfarrlicher Bedeutung) und Projektbegleitungen für das Weinviertel (Vikariat unter dem Manhartsberg), die am Sitz der *Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien* sowie an ausgesuchten anderen Veranstaltungsorten im Weinviertel stattfinden.

Als Zentrum der kirchlichen Bildungsarbeit im Weinviertel bezweckt die *BAW der EDW* den Menschen zu helfen, ihr Leben aus christlicher Grundhaltung heraus zu gestalten und sie zu befähigen, verantwortliche Aufgaben in Kirche, Gesellschaft und Staat zu übernehmen.

Es soll eine ganzheitliche Bildung vermittelt werden, in der alle Bereiche des menschlichen Lebens berücksichtigt sind. Weiters initiiert und begleitet die *BAW der EDW* kirchliche Projekte in der Region alleine oder in Kooperation mit dem Vikariat Unter dem Manhartsberg bzw. anderer Einrichtungen.

Die *BAW der EDW* ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Bildungshauses Schloss Großrußbach als staatlich anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtung (im Sinne des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes) und kann damit bestehende und zukünftige Fördermittel des Bundes (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung), des Landes NÖ, der Österreichischen Gesellschaft für Politische Bildung u. a. lukrieren. Diese Rechtsnachfolge gilt auch für die Lead-Trägerschaft der öffentlichen Bücherei und des Projektes Bücherbus sowie die Lead-Tätigkeit für den Verein „Jakobsweg Weinviertel“.

Die *Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien* ist im Hinblick auf ihre Aufgaben eine nicht auf Gewinn ausgerichtete gemeinnützige Einrichtung.

2. Organe

2.1. Direktor/in

Der Direktor / die Direktorin trägt die Verantwortung für

- die strategische Steuerung und programmatische Ausrichtung der Akademie,
- die Personalführung der Mitarbeiter/innen der *BAW der EDW* (dienstrechtlicher Vorgesetzte/r),
- das Lukrieren von Drittmitteln und Zuwendungen,
- die Finanzen (im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets) und das wirtschaftliches Handeln der Akademie,
- die Abstimmung mit der Dienststellenleitung und dem pädagogischen Beirat,
- Kommunikation nach innen und außen,
- Kooperation und Austausch mit Partnerorganisationen und Subventionsgebern.

Der Direktor / die Direktorin wird auf Vorschlag der Dienststellenleitung Erwachsenenbildung nach Anhörung des pädagogischen Beirats vom Erzbischof ernannt.

2.2. Der pädagogische Beirat

- berät nach Vorlage durch die Akademieleitung über das Gesamtkonzept der Bildungsarbeit der *BAW der EDW*,
- diskutiert den Jahresbericht und berät die Akademieleitung in der Schwerpunktsetzung,
- berät mit der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien die Ausschreibung und Vorschläge für die Akademieleitung.

Der pädagogische Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem/r Vorsitzenden aus der Geschäftsführung der Dienststelle Erwachsenenbildung,
- dem Bischofsvikar für das Vikariat unter dem Manhartsberg oder dessen Vertreter/in,
- dem/der Direktor/in (ohne Stimmrecht),
- dem/der Leiter/in des Pastoralamtes oder dessen Vertreter/in,
- dem Pfarrer od. Pfarrvikar der Ortsgemeinde in der die *BAW der EDW* ihren Sitz hat,
- weitere (maximal drei) Mitglieder (Fachexpert/innen).

Die Amtszeit des pädagogischen Beirats dauert fünf Jahre. Den Vorsitz führt die Dienststellenleitung Erwachsenenbildung. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Akademieleitung vom Erzbischof für jeweils fünf Jahre ernannt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann mit der Nachbesetzung bis zur neuen Periode gewartet werden. Der pädagogische Beirat kommt jährlich mindestens zweimal zusammen. Für die administrative Abwicklung sorgt die Akademieleitung. Sitzungen finden am Sitz der *BAW der EDW* statt. Zu den Sitzungen können fallweise Gäste zu Themenschwerpunkten eingeladen werden.

3. Mittel

Die *Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien* ist im Hinblick auf ihre Aufgaben eine nicht auf Gewinn ausgerichtete gemeinnützige Einrichtung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erzielt die *BAW der EDW* Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen:

- Teilnehmer/innen/beiträge,
- Zuschüsse der Erzdiözese Wien,
- Subventionen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder etc.),
- Entgelte für Dienstleitungen,
- Spenden.

Wien, am 25. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Guber e. h.
Kanzler

114. GEMEINSCHAFT BETHABARA

1. Dekret zur Gemeinschaft Bethabara

DEKRET

Nach erfolgter Überprüfung der Gemeinschaft Bethabara und Beratung im Bischofsrat stelle ich fest, dass eine kirchliche Anerkennung der genannten Gemeinschaft als kirchlicher Verein in der Erzdiözese Wien ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus verfüge ich, dass

- (1) der Gemeinschaft Bethabara jedwedes Wirken im Gebiet der Erzdiözese Wien untersagt wird;

- (2) dem Klerus in der Erzdiözese Wien untersagt wird, der Gemeinschaft Bethabara ihre Dienste zur Verfügung zu stellen;
- (3) die Pfarren und kirchlichen Einrichtungen der Gemeinschaft Bethabara sowie den ihr nahestehenden zivilrechtlich errichteten Vereinen („Bethabara-Verein zur Förderung der Aktivitäten der Gemeinschaft Bethabara“ und „Mediacentrum – Verein zur Förderung christlicher Filme, Medien und Werte“) weder kirchliche Räumlichkeiten zur Verfügung stellen dürfen noch katechetische oder spirituelle Angebote der genannten Gemeinschaft in Anspruch nehmen dürfen.

Zugleich bitte ich die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft Bethabara, ihr Charisma und ihre Spiritualität an neuem Ort in die Pfarren, kirchlichen Gemeinschaften und geistlichen Bewegungen oder sonstigen diözesanen Einrichtungen einzubringen und fruchtbar werden zu lassen.

Die Priester und Verantwortungsträger in den kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen bitte ich, (ehemalige) Mitglieder der Gemeinschaft Bethabara mit offenem Herzen eine neue geistliche Heimat in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich anzubieten.

Wien, am 18. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Erklärung zur Gemeinschaft Bethabara

Mit Datum vom 1. Juni 2019 ist die von der Diözese St. Pölten ausgesprochene kirchliche Anerkennung der von P. Jean-David Lindner csj gegründete Gemeinschaft Bethabara ausgelaufen und wurde nicht mehr erneuert. Da die genannte Gemeinschaft sich zwischenzeitlich im Gebiet der Erzdiözese Wien in Seebenstein und Edlitz niedergelassen hat, hat der Erzbischof von Wien, Dr. Christoph Kardinal Schönborn, eine Bestandsaufnahme der Gemeinschaft angeordnet und durchführen lassen, um sich eine fundierte Entscheidungsgrundlage hinsichtlich des Status der Gemeinschaft in der Erzdiözese Wien zu verschaffen. Der in Absprache mit der genannten Gemeinschaft initiierte Prozess sollte klären, in welcher Weise die Gemeinschaft Bethabara unterstützt werden kann, die mit der Verurteilung ihres Gründers wegen Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses zu Tage getretenen Probleme zu bewältigen, die Vorfälle innerhalb der Gemeinschaft zu klären und eine geistlich fruchtbare Fortführung der Gemeinschaft zu ermöglichen. Außerdem war zu klären, ob seitens der Erzdiözese Wien die Gemeinschaft als kirchlicher Verein anerkannt werden kann.

Der vorgelegte Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Gemeinschaft, was ihr spirituelles Fundament, aber auch ihre innere Struktur und Verwaltung betrifft, hat zur einhelligen Auffassung geführt, dass eine Anerkennung der Gemeinschaft Bethabara als kirchlicher Verein nicht in Frage kommt. Zudem wurde festgehalten, dass das Wirken der Gemeinschaft Bethabara als solche in der Erzdiözese Wien zur Gänze unterbunden werden soll und es den

Klerikern daher untersagt wird, ihre Dienste der Gemeinschaft Bethabara anzubieten, ihr kirchliche Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen oder die katechetischen oder spirituellen Angebote der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Dies gilt ebenfalls für den Förderverein „Bethabara-Verein zur Förderung der Aktivitäten der Gemeinschaft Bethabara“ sowie dem Verein „Mediacentrum – Verein zur Förderung christlicher Filme, Medien und Werte“.

In Anerkennung des guten Willens und Glaubens der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft liegt der Diözesanleitung daran, die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft Hilfestellungen anzubieten, eine neue geistliche Heimat in den bestehenden Einrichtungen in der Erzdiözese Wien zu finden und lädt sie daher ein, ihr persönliches Charisma und ihre Spiritualität einzubringen und zu leben. Daher werden die Priester, Diakone und Gläubigen gebeten, (ehemalige) Mitglieder der Gemeinschaft Bethabara in den Pfarren, kirchlichen Gemeinschaften und geistlichen Bewegungen aufzunehmen, um Einzelnen eine neue geistliche Heimat anzubieten.

115. WAHL ZUM PRIESTERRAT DER ERZDIÖZESE WIEN 2021

Ausschreibung

Hiermit schreibe ich die gemäß Statut Punkt III/1 erforderliche Wahl zum Priesterrat der Erzdiözese Wien aus, erlasse dafür folgende Ordnung und bestelle das nachstehend genannte Wahlkomitee.

1. 20 Mitglieder des Priesterrates werden in freier und geheimer Wahl ermittelt. Dabei haben aktives und passives Wahlrecht:
 - a) alle in der Erzdiözese Wien inkardinierten Priester;
 - b) alle Priester, die in der Erzdiözese Wien durch Dekret des Ordinarius ein Amt inne-haben;
 - c) alle Priester, die in der Erzdiözese Wien ihren Wohnsitz gemäß can. 102 § 1 CIC haben.
2. Vom Wahlrecht kann jeweils innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Wahlvorganges Gebrauch gemacht werden. Der die Wahl beinhaltende Brief gilt als recht-zeitig abgesandt, wenn er am letzten Tag der Frist zur Post (Datum des Post-stempels) gegeben wurde.
3. Die zu wählenden Mitglieder des Priester-rates werden in zwei Wahlgängen durch Briefwahl ermittelt.
4. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:
 - 4.1. In einem ersten Wahlgang erhält jeder Priester vom Wahlkomitee einen Stimm-zettel, auf welchem die Namen von maximal zehn Priestern der Erzdiözese Wien angeführt werden können, die der Betreffende wählen möchte. Bei gleich-lautenden Namen ist eine nähere Kennzeichnung erforderlich, um eine Verwechslung auszuschließen. Priester, die von Amts wegen dem Priesterrat angehören, sind nicht wählbar.
 - 4.2. In einem zweiten Wahlgang erhält jeder Priester einen Stimmzettel, auf dem in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Namen jener Priester angeführt sind, die beim ersten Wahlgang die 40 meist-genannten bzw. in ihrem Vikariat die vier meistgenannten waren und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Aus diesen sind maximal 20 durch Ankreuzen zu wählen.
 - 4.3. Bei den durch Pkt. 4.1. und Pkt. 4.2. geregelten Wahlgängen ist pro Person nur eine gültige Nennung möglich.
 - 4.4. Jene 14 Priester, und jene zwei, die in ihrem Vikariat beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, unabhängig von Amt und Stellung und unabhängig davon, ob der Gewählte dem Säkular- oder dem Ordens-klerus angehört. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die restlichen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmitglieder.
6. Das Wahlergebnis wird im Wiener Diözesanblatt veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des CIC 1983, besonders can. 495 bis 502, sowie die einschlägigen partikularrechtlichen Normen.

Termine:

Der 1. Wahlgang findet vom
9. bis 23. März 2021 statt.

Der 2. Wahlgang findet vom
13. bis 27. April 2021 statt.

Wahlkomitee:

em. Univ.-Prof. Präl. Dr. Josef Weismayer
Dipl. PAss Andrea Dobrovits-Neussl
Renate Shebaro
Mag. Theol. André Jesinghaus

Wien, am 9. Dezember 2020

Kardinal Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Ordinariatskanzler

116. AUSSETZEN DER ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN DES PFARRGEMEINDE- RATES

Das Dekret vom 19. Mai 2020 zur Aussetzung der Öffentlichkeit der Sitzungen des Pfarrgemeinderats (WDBI 158 [2020] Nr. 52, S. 77) wird, sofern es die COVID-19 bedingten Einschränkungen erfordern, rückwirkend vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 verlängert.

Wien, am 16. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.
Kanzler

117. ANFORDERUNGEN AN EINEN LIVESTREAM MIT ÜBERREGIONALER REICHWEITE

Die folgende Auflistung definiert einen verpflichtenden Mindeststandard für einen professionalisierten Livestream mit über die Gemeinde oder Pfarre hinausgehende, überregionaler Zielgruppe (z.B: Homepage der Erzdiözese Wien, EVTN, BibelTV) oder

Signalübernahme durch einen Fernsehsender (z.B. ORF, ServusTV), sofern dieser aus einer Kirche der Erzdiözese übertragen werden soll.

TECHNISCHE ASPEKTE:

- 1) **Kamera:** 3 Kameras, zumindest eine, besser aber zwei, bedienbar (in seinen Achsen und in seiner Optik), alle verkabelt.
- 2) **Licht:** Ausleuchtung der liturgischen Funktionsorte und der musikalischen Schauplätze von zwei Seiten mit genügend „Auflicht“ unter Beachtung der auszuleuchtenden Hintergründe, Lichtverhältnissen angepasste gleiche Farb-temperatur aller Kameras (s.g. Weißabgleich).
- 3) **Ton:** Professionelle und direkte Tonabnahme von den Quellen (nicht über Lautsprecher oder Boxen). Eigene Tonabmischung (Mischpult) für das Tonsignal der Übertragung bei Musik und Gesang. Kein Delay zwischen Ton und Bild bei der Übertragung.
- 4) **Bild:** Schnitt und Blenden der Kamerasignale über Bildmischer.
Insert: zumindest Anfang- und Schlussinserts, Möglichkeit zur Untertitelung.
- 5) **Datenübertragung:** Stabile und ausreichend leistungsstarke Datenleitung für Bild und Ton.

LITURGISCHE ASPEKTE:

- 6) **Eine gesteigerte Aufmerksamkeit** für die Art und Weise wie gefeiert wird in allen Details: die Auswahl der liturgischen Texte und Gesänge, der liturgischen Gewänder und Geräte, der Umgang mit den Heiligen Zeichen und die Auswahl der liturgischen Dienste.
- 7) **Sensibilität für das durch den Bildschirm vermittelte Bild von Kirche und ihrem Grundvollzug Liturgie:**
 - a.) Hat dieses Bild eine stärkende Wirkung für die Zuseher und Zuseherinnen?
 - b.) Entspricht dieses Bild grundsätzlichen theologischen Aussagen über die Kirche und ihre Liturgie (z.B. SC 2 und SC 7, auch zitiert im KKK Nr. 1068 & 1969)?
 - c.) Beachten Sie dabei, dass nur zehn Prozent der Wahrnehmung der Zuseher und Zuseherinnen daraus resultiert was Sie sprechen, aber neunzig Prozent der Wahrnehmung sich aus Bild und Ton zusammensetzt.
 - d.) Gestalt der Liturgie sowie das Agieren der liturgischen Dienste entsprechend der liturgischen Bücher.
 - e.) Kirchliche Regelungen und staatliche Verordnungen müssen eingehalten werden.
- 8) **Aktuelle, empathische, authentische und gendergerechte Sprache** in den freien Texten und der Schriftauslegung.
- 9) **Qualität der musikalischen Ausführung.**
- 10) **Qualität und Variantenvielfalt** in den sprachlichen und gesanglichen Ausdrucksformen.
- 11) **Deutschkenntnisse** auf *Niveau C1* und verständliche Aussprache aller sprechenden Personen im Livestream.

ZUSAMMENSPIEL von LITURGIE und MEDIUM

12) **Beachtung der wechselnden Kommunikationssituationen während der Liturgie und bewusstes mediengerechtes Verhalten darin:**

- a.) Der Blick in die Kamera, wenn die Gemeinde und ZuseherInnen angesprochen werden.
- b.) Der Blick in das liturgische Buch, auf den Altar, zu den Heiligen Zeichen oder einem Christussymbol – ohne dabei der Kamera den Rücken zu zeigen bei allen Situationen des Gebetes.
- c.) Beachten der ritualisierten Dialoge und der unterschiedlichen Rollen darin. (der Zelebrant antwortet sich nicht selber) und jener Texte, die nur die Gemeinde, aber nicht der Zelebrant spricht (z.B. „Der Herr nehme das Opfer an...“, Geheimnis des Glaubens, das „Amen“ nach den Amtsgebeten und dem Hochgebet, ...)

13) **Professionalisierte und liturgiegerechte Bildregie.**

- a.) Befolgung grundlegender Regeln der Bildregie (z.B.: Vermeidung s.g. Achsensprünge, Ton-Bild-Scheren, Bild-Text-Scheren).
- b.) Sachgerechte Zusammenführung der einzelnen Kamerasignale durch live Schnitte oder Blenden, die geeignet sind alle wesentlichen rituellen Abläufe und alle zu Hörenden Personen in einer für den Zuseher logischen Bildsequenz zeigen zu können.
- c.) Zeichen und Symbole der Liturgie werden im Bild sachgerecht inszeniert (vgl. *Mystagogische Gestaltung*¹).
- d.) Beachtung der Bildhintergründe und deren Wirkung auf die ZuseherInnen.

14) **Angebot an ZuseherInnen zur Kommunikation:** Telefonische Erreichbarkeit zumindest eine Stunde nach Übertragungsende, Angabe einer Mail- oder Postadresse und zeitnahe Beantwortung der Posteingänge.

RECHTLICHE ASPEKTE:

15) **Datenschutz:** Mitfeiernden müssen beim Betreten des Kirchenraumes darauf aufmerksam gemacht werden, dass dieser Gottesdienst gestreamt bzw. übertragen wird (z.B. durch Aushang beim Eingang) Ggf. ist es sinnvoll *Kamera-freie Zonen* im Raum auszuschildern.

16) **Lizenzgebühren:** Für das Verfügbar machen geschützter Werke in Internet und Fernsehen können Lizenzgebühren anfallen. Dies gilt auch für das Einblenden geschützter (Lied-)Texte und Notensätze. Aktuelle Rahmenvereinbarungen der österreichischen Bischofskonferenz mit der *AKM* (Musik) und der *Literar Mechana (Text)* müssen selbstredend eingehalten werden.² Ggf. bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung mit dem Fernsehsender betreffen der Abgeltung der Lizenzrechte.

Liturgische Kommission der Erzdiözese Wien am 22.10.2020
mit der Zustimmung des Erzbischofs vom 19.11.2020.

¹ Vgl. https://www.dbk-shop.de/media/files_public/yiuyxhlyv/DBK_5169.pdf (Stand: 11.11.2020).

² Vgl. <https://www.liturgie.at/pages/liturgieneu/news/aktuell/article/129530.html> (Stand: 11.11.2020).

118. ORF GOTTESDIENSTÜBERTRAGUNGEN 2021

Abgesehen von den außerordentlichen Gottesdienstübertragungen auf Grund der Pandemie beginnen nun auch die Planungen für die regelmäßigen Übertragungen:

ORF-Radio 2021

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 500.000 Menschen.

03.01.2021	Pfarre Hagenberg, NÖ
17.01.2021	Kirche St. Ursula, Wien 1
07.02.2021	Hofburgkapelle, Wien 1
28.02.2021	Pfarre Zum Göttlichen Wort, Wien 10
21.03.2021	Pfarre St. Leopold-Klosterneuburg, NÖ
04.04.2021	Pfarre Wolkersdorf St. Margareta, NÖ
09.05.2021	Kirche St. Ursula, Wien 1
16.05.2021	Pfarre Münchensthal, NÖ,
13.06.2021	Pfarre Großrußbach, NÖ
20.06.2021	Kirche St. Ursula, Wien 1
17.10.2021	St. Josef - Orthopädisches Spital Speising, Wien 13
07.11.2021	Stift Heiligenkreuz, NÖ
14.11.2021	Kirche St. Ursula, Wien 1
08.12.2021	Reitschule Grafenegg, NÖ

ORF-Fernsehen 2021 (Übernahme durch ZDF)

24.10.2021	Pfarre Perchtoldsdorf, NÖ
------------	---------------------------

ORF GOTTESDIENST - ÜBERTRAGUNGEN 2022

Auswahl der Gemeinden für 2022, JETZT in den Gemeinden überlegen!

Jedes Vikariat nominiert drei Gemeinden, die Kategoriale Seelsorge eine Gemeinde pro Jahr für eine Übertragung. Vier bis fünf Gottesdienste werden zusätzlich aus St. Ursula unter Mitwirkung der Universität für Musik und darstellende Kunst (MDW) übertragen. Die Meldung erfolgt aus den Gemeinden direkt wie bisher **mittels Bewerbungsbogen an den Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum / Gottesdienstübertragungen** unter Angabe von drei Wunschterminen. Auf dem Bewerbungsbogen gibt es ein Feld: „*Bewerbung in Abstimmung mit dem Vikariat*“. Bitte kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie Ihre Bewerbung mit ihrem Vikariat formlos abgestimmt haben oder eine Übertragung im Auftrag des Vikariates übernehmen.

Der Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum betreut diese Gemeinden von der Meldung bis zur Übertragung intensiv und bietet Ihnen einen Informationstag, ein Rhetorikseminar für Lektoren und ein homiletisches Medientraining für die Prediger. **Das Referat für Kirchenmusik und Bibel-Liturgie-Kirchenraum / Gottesdienstübertragungen beraten** und begleiten diese Gemeinden nach ihrem individuellen Bedarf. Die dabei erworbenen Kompetenzen bleiben in den Gemeinden und wirken nachhaltig auf ihre gottesdienstliche Kultur, stellen also ein Investment in die Zukunft dar. Darüber hinaus ist das Erlebnis des virtuellen „*Gastgebers*

gegenüber Unbekannten“ und des anschließenden Telefondienstes eine prägende Erfahrung im Sinne von „Mission first“.

Interessierte Gemeinden finden auf www.liturgie.wien unter der Rubrik „Gottesdienste und Sakramente“ alle Informationen online. Das Bewerbungsformular ist dort zum Download verfügbar oder wird Ihnen gerne zugesandt.

[Link](#)

Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll senden Sie uns Ihre Bewerbung bis Ende Februar 2021 für das Jahr 2022 an das Pastoralamt der Erzdiözese Wien/ Gottesdienstübertragungen. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Bewerbungsformular. Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Mag. Martin Sindelar
Pastoralamt ED Wien / Gottesdienstübertragungen
Stephansplatz 6/Stiege 1/5.Stock/Zi.558, 1010 Wien
Telefon: 01/51552 – 3224
Assistentin (Andrea Hussein): 01/51552 – 3049
gottesdienstuebertragung@edw.or.at

119. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021
Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Leiter für Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf ab 1.9.2021

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

120. PERSONALNACHRICHTEN

Diözesane Gremien:

Diözesane Kommission gegen Missbrauch und Gewalt:

Sr. MMag. Franziska Jeremia **Madl** OP, Priorin, wurde von 1. November 2020 bis 30. September 2024 zum Mitglied ernannt.

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Philippinische Gottesdienstgemeinde:

P. Tanyun **Sunico** SVD, Aushilfsseels. der Pfarre Zum Göttlichen Wort, bisher Aushilfsseels., wurde mit 31. Oktober von seinem Dienst entpflichtet.

Polnische Gemeinde:

P. mgr Tomasz **Baniak** CR wurde rückwirkend mit 1. Oktober zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Pastoralamt:

Kurt **Dörfler** (D), VikSekr. im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg und Diakon (ea) im PV Weinland um Maria Moos, wurde mit 31. Oktober von seinem Amt als Geistlicher Assistent in der Berufungspastoral entpflichtet.

Dekanate:

Wolkersdorf:

Die Amtszeit von GR Thomas **Brunner**, Pfr. in Obersdorf, Pillichsdorf und Großengersdorf, als Dechant wurde mit 1. Dezember um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit von Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. in Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten, PfMod. in Hautzendorf, Ladendorf, Herrnleis und Unterolberndorf, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. Dezember um fünf Jahre verlängert.

Kirchschlag:

Dipl.-Ing. Mag. Herbert **Schedl**, PfMod. in Krumbach, wurde mit 1. November zum Dechant ernannt.

Mag. Franz **Pfeifer**, PfMod. in Hochwolkersdorf und Schwarzenbach, wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Pfarrverbände:

Donauauen-Carnuntum:

P. dr Boguslaw **Kudla** MSF, bisher Kpl. in Petronell-Carnuntum, Maria Ellend, Regelsbrunn und Scharndorf, wurde mit 30. November von seinem Amt entpflichtet.

Gablitz-Mauerbach:

Gordana **Cekolj** (L) wurde neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistentin in Maria Rast, Mauerbach und im Hanusch-Krankenhaus, Wien 14, zur Pastoralassistentin in Gablitz bestellt.

Vorderes Piestingtal:

GR MMag. Waclaw Stanislaw **Radziejewski**, bisher PfMod., PfProv. in Waldegg und Wopfung, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrer der Pfarren Matzendorf, Steinabrückl und Wöllersdorf ernannt.

Seelsorgeräume:

Raum Schwechat:

Suresh Kumar **Remalli** (D. Vijayawada), bisher Kpl. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Leopold **Steyrer** wurde mit 1. Jänner 2021 zum Pfarrvikar der Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing ernannt.

Pfarren:

Hadersdorf am Kamp:

Mag. Franz **Ofenböck**, bisher Pfr. in Hadersdorf am Kamp, hat mit 31. August 2021 auf sein Amt als Pfarrer resigniert. Mit 1. September 2021 tritt er in den dauernden Ruhestand.

Landstraße, Wien 3:

Msgr. DDr. Michael **Landau**, Domkapitular und Caritasdirektor, wurde mit 1. Dezember zum Kirchenrektor der Kapelle des Stephanushauses ernannt.

Christus am Wienerberg, Wien 10:

Monika **Loiskandl** (L), bisher PAss., schied mit 30. November aus.

Klosterneuburg-St. Leopold und Weidling:

H. Rafal Daniel **Malecki** CanReg wurde rückwirkend mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

Furth an der Triesting und Weissenbach an der Triesting:

Br. Andreas Maria **Ackermann** Sam. FLUHM, bisher AushKpl., wurde mit 31. Oktober von seinem Dienst entpflichtet und für einen Dienst in der Erzdiözese Salzburg freigestellt.

Unteraspang:

KR Franz **Kager**, bisher Pfr., hat mit 31. Dezember 2020 auf sein Amt verzichtet. Mit 1. Jänner 2021 tritt er in den dauernden Ruhestand.

Mgr Jan **Schaffarzyk**, PfMod. in Oberaspang, bisher PfAdm., wurde mit 1. Jänner 2021 zum Pfarrmoderator ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Gefangenenseelsorge:

Mag. Daniel **Smeritschnig**, MSc (L) wurde mit 1. Oktober zum ea Seelsorger der Justizanstalt Wien-Simmering ernannt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Mag. Walter **Klampfer** COp, bisher Krankenhauseelsorger am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, wurde mit 31. Dezember von seinem Dienst entpflichtet.

Junge Kirche:

Marek **Vyrostko** (L) wurde mit 1. Dezember zum Jugend- und Kinderpastoralassistenten in Ausbildung in der Regionalen Arbeit I bestellt.

Todesmeldungen:

P. Andreas **Mohr** SDS, zuletzt Seelsorger der chinesischen Gemeinde in Wien (2005 bis 2014), ist am 17. November 2020 im 84. Lebensjahr, in der Rudolfstiftung (Klinik Landstraße), Wien 3, gestorben und wurde am 30. November in der Grabstätte der Salvatorianer auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

Dr. Franz **Mikl**, Kirchenrektor i. R., ist am 29. November 2020, im 90. Lebensjahr verstorben und wurde im kleinsten Kreis im Priestergrab auf dem Friedhof Mauer, Wien 23, bestattet.

Br. Jakob **Goldberger** SVD ist am 4. Dez. 2020, im 86. Lebensjahr verstorben und wird im kleinen Kreis auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel bestattet.

121. WARNUNGEN

Immer wieder wurden Priester in letzte Zeit von privater Seite zu Entschädigungszahlungen für einen behaupteten sexuellen Missbrauch durch einen Mitbruder aus der Diözese Linz aufgefordert. Sollten sie in diesem Zusammenhang Geldforderungen erreichen, zahlen Sie bitte nichts und nehmen Sie Kontakt mit der Ombudsstelle gegen Missbrauch und Gewalt der Diözese Linz auf (Tel: 0676/8776-5525, Email: ombudsstelle@dioezese-linz.at).

Nach Auskunft der *Schwestern von Stella Matutina* in Telgte (Deutschland) gehört Frau Stefanie Schelch, die sich selbst Sr. Benjamin Elisabeth nennt, nicht mehr der genannten Schwesterngemeinschaft an. Frau Schelch trägt daher unerlaubterweise das Ordensgewand und täuscht in der Bewerbung ihrer Frühstückspension in Edlitz über ihren kirchlichen Stand.

122. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

123. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um

Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

124. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Jänner-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 8. Jänner 2021, 14.00 Uhr.

Die Jänner-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 14. Jänner 2021.

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse

www.themakirche.at abrufbar.